

Anerkennung nicht versagt hat*). Es schmerzt tief, wenn man gegenüber den Anstrengungen der einzelnen Glieder unseres Standes, den Buchhandel in seiner Ehrenhaftigkeit zu erhalten und zu heben, und für einen kräftigen, dem Fach gewachsenen und gehörig gebildeten Nachwuchs zu sorgen, sehen muß, wie wenige Zeilen eines Gesetzes alle diese Bestrebungen zu Wasser machen können, und wie gering der Buchhandel eigentlich, trotz aller Anerkennung einerseits, geschätzt wird. Diese Nichtschätzung und geringe Ansicht sind freilich Folgen der Zeit, wo es eben fast Jedem erlaubt war, Buchhändler zu spielen, eine Firma aufzuhängen, mit Rabatt Kunden anzulocken, durch Verbreitung des Schundes der Literatur, da ihnen von den größern Verlagshandlungen kein Credit gewährt wurde, die nöthigen Subsistenzmittel zu erwerben, und gelang auch dies nicht einmal, wieder vom Schauplatz zu verschwinden. Die Lage des Buchhändlers ist im Allgemeinen keine glänzende, nur dem mit Glück gesegneten Verlagsbuchhändler möchte es gelingen, sich ein Vermögen mit der Zeit zu erwerben, die ungemessene Concurrenz macht diese Lage um so gefährlicher, und nützt, trotz allen Concurrenzschreien, dem Ganzen gar nichts, sie befördert nur die verderbliche Bücherfabrikation. Eine Handlung an einem Orte von 10,000 Einwohnern schafft und wirkt redlich und fördert das Gute durch Verbreitung guter Literatur, wogegen 3 Handlungen an demselben, um sich zu erhalten, darin nicht wählerisch sein werden und dürfen.

Die „Denkschrift“ beleuchtet den Gesetzentwurf und diese Umstände in gedrängter Kürze, wenn auch nicht erschöpfend (es ließe sich noch viel sagen), so doch überzeugend. So gewiß es ist, daß kein Gesetz so tief in's Leben schneidet, als ein Gewerbegesetz, so gewiß hoffen wir, daß die hohe sächs. Regierung der „Denkschrift“ die Beachtung schenken wird, welche sie verdient, und daß in der nahe bevorstehenden Vorlage an die Stände das dadurch gewonnene Material benutzt und der Buchhandel in eine bessere Stellung, als der Entwurf ihm anweist, gebracht werden möchte. Nur dadurch kann er gerettet werden, denn von den Ständen ist nichts zu hoffen, da unter ihnen wohl kein Buchhändler ist, der seiner Zeit für sich und seine Collegen das Wort ergreifen könnte, vielmehr ist zu fürchten, daß, ändert das Gouvernement nicht vorher die Vorlage, sie so durchgeht, wie sie heute vorliegt.

Die „Denkschrift“ citirt unsern P e r t h e s. Sei es zum Schluß noch erlaubt, einen Aufsatz, der für größere Strenge bei Ertheilung von Concessionen in jeder Weise spricht, zu citiren, den 1840 die Preßzeitung in Nr. 33 u. 34 brachte, und der von dem erfahrenen Herausgeber, Dr. H i s i g, in einem Nachwort gerechte Würdigung erfährt. Hier heißt es:

„Die eigentliche Frucht der freien Concurrenz, die Ermäßigung des Preises, fällt nämlich im Buchhandel bei den überall gleichen Ladenpreisen, bei den einfachen, dem Publicum offen vorliegenden Bedingungen des Verkehrs zwischen Sortimentshändler und Verleger hinweg, und mit derselben all' die Möglichkeiten von vortheilhaftem Einkauf, rascherem Umsatz der Capitalien u. s. w., die in jedem andern Geschäft den umsichtigen Kaufmann vor dem Stümper auszeichnen. Es ist daher immer nur bei namenloser Mühe und Arbeit ein mäßiger Gewinn, auf den der Verkäufer im Buchhandel zu rechnen hat; außerordentliche Fälle gehören zu den Seltenheiten, von denen Kind und Kindeskind erzählen. Das literarische Bedürfniß des Publicums wächst nicht in's Unendliche, und so entstehen bei der ungebürligen Vermehrung buchhändlerischer Etablissements immer kleinere und armseligere Parzellen, die kaum mehr die auf sie Angewiesenen zu nähren im Stande sind. Wenn es aber dem Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege gemäß ist, daß der Apothekerstand zu den wohlhabenden Gewerbetreibenden gehöre,

*) Erlangte das Gesetz in der Vorlagsweise Kraft, so wäre die Fortdauer dieses Instituts wohl auch fraglich.

so liegt es nicht minder im Interesse der Literatur, den Buchhandel nicht zum Trödel herabsinken zu lassen; der Buchhändler ist nicht bloß Kaufmann, er ist, als der Verbreiter literarischer und künstlerischer Productionen, zugleich der Beamte der Literatur, und wer aus Erfahrung weiß, welch' einen Einfluß derselbe in hochgebildeten Ländern, um wie weit mehr da, wo er die Wahl des Publicums nach Willkür leitet, auf den Absatz der Bücher ausübt, wird gewiß dem Wesentlichen meiner Behauptung beistimmen. Bei der Fluth neuer Bücher ist es unmöglich, sich für jedes zu interessieren, der Sortimentshändler wird daher, nach Maßgabe seiner Bildung und Erfahrung, das Schlechte und in seinem Kreise Unverkäufliche ausscheiden, sich aber auch, als Beamter im Dienste der Wissenschaft, für verpflichtet erachten, jedes gute Buch als einen Pflegebefohlenen zu betrachten, dem er Eingang und Aufnahme bei Geistesverwandten und Gleichgesinnten vermittelt, und der ihn dafür nach seinem bescheidenen Theile durch den Gewinn am Verkauf entschädigt. Diese über alle Erzeugnisse der Wissenschaft gleichmäßig verbreitete Sorgfalt ist aber nur die Frucht echter Bildung und eines gegen übermäßige Concurrenz geschützten Gewerbestandes.... Man wird daher bei reiflichem Nachdenken immer auf den Versuch zurückkommen müssen, neben der Prüfung der Individuen auch die geographische Vertheilung (und diese verlangt nicht einmal die „Denkschrift“) der buchhändlerischen Niederlassungen zu überwachen.“

Eduard Berger.

Rechtsfälle.

Brüssel, 13. Aug. Von dem hiesigen Tribunal der ersten Instanz ist ein interessanter Proceß entschieden worden, wobei es sich um Schwierigkeiten handelte, die aus der Anwendung der zwischen Belgien und Frankreich abgeschlossenen literarischen und artistischen Convention hervorgingen. Vor Kurzem habe ich Ihnen geschrieben, daß bei mehreren Fabrikanten und Verkäufern von Bronzegegenständen Haussuchungen nach Nachbildungen von Pariser Originalen angestellt worden sind. Gegen eine der betreffenden Personen hatte ein Fabrikant aus Paris schon früher eine Civilklage angebracht, und Schadeninteressen und Vernichtung der vorgefundenen Nachbildungen, die in Statuetten bestanden, beantragt. Dem Gericht lagen zwei Punkte zur Entscheidung vor: Kann der mit Frankreich abgeschlossene Vertrag einen rückwirkenden Effect haben? Mit andern Worten, hat der belgische Fabrikant und Händler das Recht, Sachen von Bronze, die vor der Unterzeichnung des Vertrags gegossen worden, weiter zu verkaufen? Der zweite Punkt betraf die Frage: Können Gegenstände, die, in einer großen Anzahl von Exemplaren wiedergegeben, in eine industrielle Sache verwandelt, dem Handelsumlauf überliefert werden, noch als eigentliche Kunstgegenstände betrachtet werden? Der Gerichtshof hat die Präntention des französischen Klägers in Betreff des rückwirkenden Effects des Vertrags vollständig beseitigt; was jedoch den zweiten Punkt betrifft, so hat er entschieden, daß es sich bei der Frage nicht um einfache industrielle und commercielle Producte, die von der Kunst den Reichtum und die Eleganz ihrer Formen leihen, handle, sondern um Statuetten, die an sich selbst wahre Kunstschöpfungen sind, welche die Kunst zum Zweck haben, und deren Reproduction allein die Beihilfe der Industrie bedurfte, was in nichts ihre ursprüngliche Natur verändert, und daß daher diese Gegenstände Werke der Sculptur im Sinn der internationalen Convention sind. Die betreffende Partei hat appellirt. (Allg. Ztg.)

Miscellen.

In Baden ist vor Kurzem der Bundesbeschluß vom 12. März d. J. zum Schutze dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung zur Publication gekommen.